

I. Anwendbarkeit

- a) Die ITL Eisenbahngesellschaft mbH (ITL) erbringt Ihre Leistungen zu nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB).
- b) Diese ALB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern i.S. des § 13 BGB.

II. Vertragsschluss

- a) ITL erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage eines von ITL und dem Besteller zu unterzeichnenden schriftlichen Leistungsvertrages.
- b) Soweit ein solcher Vertrag nicht besteht, kommt der zwischen dem Besteller und ITL abzuschließende Vertrag durch schriftliche Annahmeerklärung durch den Besteller nach Angebotsabgabe durch ITL zustande. Sollte jedoch das schriftliche Angebot der ITL freibleibend erklärt sein, so kommt ein Vertrag erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Sofern ein schriftliches Angebot der ITL nicht vorliegt oder die Annahmeerklärung von den Angebotskonditionen abweicht, kommt der Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der ITL zustande, es sei denn der Besteller widerspricht dem Bestätigungsschreiben unverzüglich.

III. Leistungserbringung

- a) Die Leistung wird in der Regel durch ITL-eigene Logistik erbracht. Sollte die Leistungserbringung durch eigene Logistik nicht möglich sein, so ist ITL berechtigt, die Leistung von anderen Logistikunternehmen erbringen zu lassen, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.
- b) Für den Einsatz von Arbeitszuglokomotiven und Personalen (Kippberechtigte, Arbeitszugführer, etc.) wird eine Mindesteinsatzzeit von 6 Stunden für Triebfahrzeug und Personal berechnet. Die Berechnung dieser Mindesteinsatzzeit entfällt, soweit im Angebot nichts Abweichendes ausgewiesen ist, sofern die Arbeitszuglokomotive und das Personal zur Entladung der durch ITL gelieferten Züge eingesetzt werden.
- c) Bei der Lieferung von Ganzzügen umfasst die Tonnage mindestens 800 Tonnen/Zug. Bei der Lieferung unter 800 Tonnen/Zug handelt es sich um sog. Wagengruppen. Bei einer Lieferung unter 200 Tonnen handelt es sich um Einzelwagen.
- d) Das von ITL gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Lieferpreises im Eigentum der ITL. Der Besteller ist berechtigt, das Material im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern, einzubauen oder zu verarbeiten. Die aus der Weiterveräußerung, dem Einbau oder der Verarbeitung der Vorbehaltsware gegen einen Dritten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten tritt der Besteller schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung der Forderungen der ITL in Höhe der bestehenden Forderungen der ITL gegen den Besteller sicherungshalber an diese ab, ohne dass es hierzu einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Die ITL nimmt diese Abtretung an.

IV. Rücktrittsvorbehalt, Lieferzeiten, witterungsbedingte Lieferausfälle

- a) ITL ist berechtigt, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages bei Nichtverfügbarkeit der Leistung, insbesondere bei Nichtverfügbarkeit des Wagenraumes oder des Materiales zu lösen.
Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, soweit ITL den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert hat. ITL hat bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten. Soweit ITL die Gegenleistung des Kunden nicht erstatten kann, weil
 - (1) eine Rückgewähr oder Herausgabe nach der Natur der Sache nicht möglich ist,
 - (2) die Gegenleistung des Kunden verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet ist,
 - (3) sich die empfangene Gegenleistung unangemessen verschlechtert hat oder untergegangen ist,wird ITL Wertersatz leisten. Ein etwaiger weitergehender Schadensersatzanspruch des Kunden ist ausgeschlossen.
- b) ITL haftet nicht für die Einhaltung der Liefertermine, soweit ein solcher Termin nicht durch ITL schriftlich bestätigt wurde. Im übrigen haftet ITL nicht für die Überschreitung von Lieferterminen, die ihre Ursache in
 - (1) netzbedingten Verspätungen (d.h. insbesondere Bauarbeiten auf der Infrastruktur, verspätete Fahrplannerstellung durch DB Netz AG, Mängellangsamfahrstellen, eingeschränkter Fahrwegverfügbarkeit, Fahrbahnstörung, Weichenstörung, Schmierfilm auf Schiene, Fehldisposition der DB Netz AG, Oberleitungsschäden, Behinderungen durch Dritte [Suizid, Entgleisungen etc.]) haben,
 - (2) der verspäteten Rückgabe bzw. verzögerten Entladung der Wagen durch den Kunden haben,
 - (3) Verunreinigungen der eingesetzten Transportmittel und Ladereste haben, soweit der Kunde für die Entladung verantwortlich ist,
 - (4) Beladeverzögerungen durch den Materiallieferanten bzw. das Schotterwerk, z.B. durch zu lange Beladezeiten oder Schäden an den Beladeeinrichtungen, haben,
 - (5) sonstigen Verzögerungen haben, die nicht durch ITL verschuldet wurden.
- c) Werden noch nachträglich vom Besteller gewünschte Auftragsänderungen berücksichtigt, so muss der Besteller eine Lieferzeitverlängerung sowie einen daraus ergebenden Mehrpreis akzeptieren.
- d) Schadensersatzansprüche gegen ITL wegen witterungsbedingter Lieferausfälle (eingefrorene Wagenladungen etc.) sind ausgeschlossen.
Verweist ITL auf die Möglichkeit, dass das Ladegut einfrieren kann und eine fristgerechte Entladung daher nicht möglich sein wird, hat der Besteller alle nutzlosen Aufwendungen und Folgekosten zu erstatten, falls er trotz dieses Hinweises auf einer Lieferung besteht.

V. Stornierung / Verschiebung von Leistungsterminen

Sofern der Kunde eine bestellte Lieferung bzw. Logistikleistung storniert, erstattet er der ITL 40 % des Leistungspreises, sofern die Stornierung spätestens von 48 Stunden vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin erfolgt. Eine Stornierung weniger als 48 Stunden vor dem Leistungstermin ist nicht möglich.

Eine Stornierung im Sinne dieser Regelung liegt bereits dann vor, wenn der Kunde die Lieferung bzw. Leistung um mindestens 20 Stunden verschiebt. Für die Lieferung bzw. Leistung, welchen die ITL mit dieser Verspätung von mindestens 20 Stunden realisiert, wird zusätzlich zu den Stornierungskosten das volle Leistungsentgelt fällig.

Sofern der AG Leistungstermine verschiebt, steht dem AN unabhängig von den vorstehenden Regelungen das Recht zu, den Transport aus Kapazitätsgründen abzulehnen. Der AG trägt in diesem Falle lediglich die Stornierungskosten, sofern der Transport mindestens 20 Stunden verschoben wird.

VI. Gewährleistung

- a) Der Besteller ist verpflichtet, das gelieferte Material unverzüglich auf seine Mangelfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel müssen schriftlich innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware angezeigt werden. Bei versteckten Mängeln sind diese unverzüglich, innerhalb von 24 Stunden, nach Feststellung mitzuteilen. Versteckte Mängel sind solche, die bei der Eingangsuntersuchung des gelieferten Materiales nicht erkennbar waren. Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, hat der Besteller einen Anspruch auf Nacherfüllung. Der ITL steht das Recht zu, diese Nacherfüllung innerhalb von 6 Wochen seit Anzeige des Mangels auszuführen.
- b) Solange ITL oder Ihre Vertreter den aufgetretenen Mangel/Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, hat der Besteller keine weitergehenden Rechte auf Ersatz von mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden oder sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund mangelhafter Lieferung, Ersatzlieferung oder Nachbesserung.

VII. Haftung

- a) Sofern Schadensersatzansprüche im übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Das gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.
- b) Höhere Gewalt: Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragsparteien liegen, wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Betriebsveräußerungen sowie Verfügungen von hoher Hand, entbinden die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren Vertragsverpflichtungen.

VIII. Entgelte, Aufrechnungsverbot

- a) Die Abrechnung erfolgt mittels Rechnungslegung unter Zugrundelegung der Ladelisten, Materiallieferanten der ITL sowie der Stundennachweise der Mitarbeiter der ITL bzw. der eingesetzten Subunternehmer.
- b) Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen seit Belegdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- c) Der Kunde kommt, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, in Verzug, sofern er nicht innerhalb der 14 Tage, die Rechnung ausgleicht. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang auf dem Konto der ITL. Im Falle des Zahlungsverzuges ist ITL berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins nach § 247 BGB zu berechnen.
- d) ITL ist ferner berechtigt, für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten i.H.v. 10,- € zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- e) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.
- f) Für Lieferungen an Kunden im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch ITL im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Kunden gehen.
- g) Gegen Forderungen der ITL ist eine Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- h) ITL ist berechtigt, Ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

IX. Abwehrklausel

Für das Vertragsverhältnis zwischen ITL und dem Kunden gelten ausschließlich die Allgemeinen Liefer-, Miet- und Leistungsbedingungen der ITL; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ITL ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozessen) ist der Sitz der ITL. ITL kann den Kunden nach ihrer Wahl auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten Bedingungen des Vertrages, dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, eines auf deren Grundlage abgeschlossenen sonstigen Vertrages oder spätere Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder zu einem abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bedingungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar, dem gleich kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des betroffenen Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung gleich kommende, rechtlich zulässige sowie wirtschaftlich zumutbare Maß an die Stelle treten.